

Satzung über die Regelung der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung“ an der Grundschule in Schlaitdorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlaitdorf am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft, inhaltliche Ausgestaltung

- (1) Die Gemeinde Schlaitdorf betreibt in der Grundschule eine kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung (Betreuungsangebote) als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers; ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Kernzeitbetreuung besteht nicht.
- (2) Die Betreuungsangebote werden im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung an Schultagen außerhalb des stundenplanmäßigen Schulunterrichts und an bestimmten Ferientagen (Ferienbetreuung) angeboten. Im Rahmen der Betreuung werden spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht oder eine individuelle Hausaufgabenbetreuung ist nicht Gegenstand des Betreuungsangebotes. Die Schüler haben die Möglichkeit, während der Betreuungszeiten ihre Hausaufgaben zu erledigen.
- (3) Das Betreuungsangebot umfasst die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung sowie für die Teilnahme am Mittagessen. Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufnahme / Abmeldung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht; die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig.
- (2) Die Betreuungsangebote stehen vorrangig Kindern offen, die eine der Klassen der Grundschule Schlaitdorf besuchen und ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindegebiet Schlaitdorf haben.
- (3) An der Ferienbetreuung können vorrangig Kinder teilnehmen, die für die Betreuungsangebote angemeldet sind und diese nutzen.
- (4) Die Anmeldung eines Kindes für die Betreuungsangebote muss schriftlich und fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung durch die erziehungsberechtigte/n Person/en erfolgen. Das zu verwendende Anmeldeformular muss die Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Person/en enthalten. Die festgelegten Grundsätze der Einrichtung sind einzuhalten.
- (5) Für das Betreuungsangebot steht in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Trägerin eine begrenzte Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung. Liegen mehr Anmeldungen als zur Verfügung stehende Betreuungsplätze vor, finden für die Vergabe von Betreuungsplätzen folgende Kriterien in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen Anwendung:
 - Kinder von alleinerziehenden Elternteilen, die berufstätig sind und in dessen Haushalt keine weiteren, volljährigen Personen gemeldet sind.
 - Kinder aus Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind.
 - Kinder die im vorangegangenen Schuljahr für die Betreuungsangebote angemeldet waren.
 - Kinder deren Geschwister im vorangegangenen Schuljahr für die Betreuungsangebote angemeldet waren.

In Fällen besonderer sozialer Härte (bspw. schwere Krankheit, Tod eines erziehungsberechtigten Elternteils) entscheidet der Träger über die Aufnahme unabhängig von den genannten Kriterien.

- (6) Die Trägerin behält sich vor, von der/den erziehungsberechtigten Person/en im Rahmen der Anmeldung einen schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über den Grad der Beschäftigung und den im Zeitpunkt der Anmeldung maßgeblichen Arbeitszeiten einzufordern.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes von den Betreuungsangeboten kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 15. eines Monats zum Monatsende durch die erziehungsberechtigten Person/en eingereicht werden.
- (8) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung durch die erziehungsberechtigten Person/en oder durch Kündigung der Trägerin nach § 4.

§ 3 Ausschluss

Die Trägerin kann Kinder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung ausschließen, wenn sich die Kinder, auch nach mehrfacher Abstimmung mit und Information der erziehungsberechtigten Person/en nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Einrichtung und gegen die Anweisungen des Betreuungspersonals verstoßen.

§ 4 Kündigung durch die Trägerin

Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Aufnahme durch unwahre Angaben im Zuge der Anmeldung erreicht wurde,
- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- ein Zahlungsrückstand fälliger Gebühren für Betreuung oder Mittagessen trotz Mahnung von mehr als zwei Monaten eintritt,
- die erziehungsberechtigten Person/en die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- ein Kind trotz eines im laufenden Schuljahr bereits erfolgten zeitweisen Ausschlusses wiederholt in grober Weise andere Kinder oder das Betreuungspersonal belästigt, deren Gesundheit gefährdet oder der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung durch das Fehlverhalten nachhaltig beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals durch das Fehlverhalten für die gesamte Betreuungsgruppe nachhaltig eingeschränkt wird.

§ 5 Änderung der Betreuungsform

Ausnahmsweise kann die Betreuungsform aus wichtigem Grund gewechselt werden (z.B. bei beruflichen Veränderungen der Eltern). Die Änderung ist schriftlich bei der Gemeinde Schlaitdorf zu beantragen. Die Gemeinde prüft in Abstimmung mit dem Betreuungspersonal, ob ein zeitnaher Wechsel der Betreuungsform durchgeführt werden kann.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Ferien- und Schließtage

- (1) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote erfolgt an Schultagen von Montag bis Freitag und in einem bestimmten Zeitrahmen. Auch während der Schulferien wird zu bestimmten Zeiten eine Betreuung angeboten.
- (2) Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr.
- (3) Angebote:
 - a) Mo – Fr Regelbetreuung 7:00 Uhr - 8:35 Uhr und 11:15 Uhr / 12:00 Uhr -13.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr
 - b) Mo – Fr Nachmittagsbetreuung 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
 - c) Mo – Fr Ferienbetreuung nach Abstimmung mit der Betreuungseinrichtung zwischen 7:00 – 13:00 Uhr, 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder 7:00 Uhr – 16:00 Uhr.
- (4) Die jeweils gebuchten Betreuungszeiten sind einzuhalten.
- (5) Das Betreuungspersonal ist am ersten Fehltag zu Beginn der Öffnungszeit zu benachrichtigen.
- (6) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet. Informationen und die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung oder in der Einrichtung erhältlich und abrufbar.
- (7) In den Schulferien findet mit Ausnahme der Schließtage eine Ferienbetreuung statt. Die Anmeldungen werden in der Betreuungseinrichtung entgegengenommen und bearbeitet. Voraussetzungen:
 - Ferienbetreuungen werden nur für Kinder angeboten, die auch sonst für die Betreuungsangebote angemeldet sind.
 - das Vorliegen einer verbindlichen und fristgerechten Anmeldung.
 - Mindestteilnehmerzahl: 3 Kinder (zum Zeitpunkt der Anmeldefrist).

§ 7 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließtage und Zeiten für die Fortbildung der Betreuungskräfte (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und der/den erziehungsberechtigte/n Person/en rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die erziehungsberechtigte/n Person/en hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Personalversammlung) zu schließen. Die erziehungsberechtigte/n Person/en werden hiervon frühzeitig informiert.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können, ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (2) Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder Befall durch Läuse oder Flöhe, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf.
- (3) In berechtigten Fällen kann durch das Betreuungspersonal die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

§ 9 Elterngebühren

- (1) Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren und bei Inanspruchnahme des Mittagessens zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Gebühr wird in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, mittels Abbuchungsverfahren abgebucht. Hierzu muss der Gemeindeverwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Die komplette Monatsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Das Entgelt für das Mittagessen ist in der Einrichtung monatlich bar zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in 11 Monatsraten erhoben wird. Sollte die Betreuung in den Ferien beansprucht werden fallen zusätzliche Gebühren für diese an (siehe Anlage 1 - Gebührenverzeichnis).
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. krankheitsbedingte Störungen) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
- (5) Gebührenschuldner sind die erziehungsberechtigte/n Person/en des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Für Eltern besteht die Möglichkeit, je nach Bedarf, einzelne Stunden dazuzukaufen. Die sogenannte „Zehnerkarte“ ist für Notfälle gedacht und für Erweiterung der Regelbetreuung.

§ 10 Aufsicht, Versicherung, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht grundsätzlich für die Dauer der jeweils gewählten Betreuungszeit.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch das Betreuungspersonal in den Räumlichkeiten der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung.
- (3) Die Schüler, die an der jeweiligen Betreuung teilnehmen, sind gegen Unfall versichert. Bei der Betreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit, auf den direkten Weg zwischen Wohnung und Schule und während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.). Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (4) Das Betreuungspersonal kann für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (5) Für Schüler die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen wird keine Haftung übernommen.
- (6) Darüber hinaus können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen. Nähere Informationen hierzu erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule.
- (7) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(8) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die erziehungsberechtigte/n Person/en. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(9) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Informations- und Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet im Falle eines Fernbleibens des Kindes von der Einrichtung dies rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zu Beginn der Öffnungszeiten der Kernzeitbetreuung beim Betreuungspersonal telefonisch oder persönlich erfolgen. Eine ausschließliche Anzeige gegenüber der Schulverwaltung ist nicht ausreichend.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben die Trägerin im Zuge der Anmeldung sowie das Betreuungspersonal über besondere Umstände und Bedürfnisse des zu betreuenden Kindes wie z.B. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, chronische Krankheiten, Medikamenteneinnahme u.a. umfassend zu informieren.

(3) Änderungen der Anschrift sowie der Kontaktdaten und Notfallruffnummern sind sowohl der Trägerin als auch dem Betreuungspersonal unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Datenschutzerklärung

Die im Zug der Anmeldung erhobenen Daten werden im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach

§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schlaitdorf, den 20.09.2021

gez.

Sascha Richter

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung
 Gebührenordnung gültig ab 01.01.2025
Gebührenverzeichnis
**zur Satzung über die Regelung der Betreuungsangebote „Kernzeitbetreuung /
 Flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule in Schlaitdorf**

1. Betreuung in der Kernzeitbetreuung / Flexiblen Nachmittagsbetreuung

Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Kernzeit/ Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird eine Benutzungsgebühr für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem ausgewählten Angebot.

Angebot 1	Montag bis Freitag Montag bis Freitag	7:00 Uhr – 8:35 Uhr 11:15 Uhr – 13:00 Uhr	Gebühr/mtl. 62,00 Euro
Angebot 2	Montag bis Freitag Montag bis Freitag ein flexibler Tag	7:00 Uhr – 8:35 Uhr 11:15 Uhr – 13:00 Uhr 11:15 Uhr – 16:00 Uhr Freitag bis 14:00 Uhr	Gebühr/mtl. 73,00 Euro zzgl. Kosten Mittagessen an 1 Tag
Angebot 3	Montag bis Freitag Montag bis Freitag an 3 Tagen flexibel	7:00 Uhr – 8:35 Uhr 11:15 Uhr – 13:00 Uhr 11:15 Uhr – 14:00 Uhr	Gebühr/mtl. 76,00 Euro zzgl. Kosten Mittagessen an 3 Tagen
Angebot 4	Montag bis Freitag Montag bis Freitag	7:00 Uhr – 8:35 Uhr 11:15 Uhr – 14:00 Uhr	Gebühr/mtl. 90,00 Euro zzgl. Kosten Mittagessen an 5 Tagen
Angebot 5	Montag bis Freitag Montag bis Freitag ein flexibler Tag	7:00 Uhr – 8:35 Uhr 11:15 Uhr – 14:00 Uhr 11:15 Uhr – 16:00 Uhr Freitag bis 14:00 Uhr	Gebühr/mtl. 102,00 Euro zzgl. Kosten Mittagessen an 5 Tagen
Angebot 6	Montag bis Freitag Montag bis Donnerstag Freitag	7:00 Uhr – 8:35 Uhr 11:15 Uhr – 16:00 Uhr 11:15 Uhr – 14:00 Uhr	Gebühr/mtl. 136,00 Euro zzgl. Kosten Mittagessen an 5 Tagen

2. Ferienbetreuung

Angebot 1 =	7:00 Uhr - 13:00 Uhr =	6 Stunden =	Gebühr 13,00 € pro Ferientag
Angebot 2 =	7:00 Uhr - 14:00 Uhr =	7 Stunden =	Gebühr 15,00 € pro Ferientag zzgl. Kosten Mittagessen
Angebot 3 =	7:00 Uhr - 16:00 Uhr =	9 Stunden =	Gebühr 19,00 € pro Ferientag zzgl. Kosten Mittagessen

Wenn aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, wird je Kind eine Ermäßigung von 10 % gewährt.